

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde Schöneberg

für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

vom 17.05.2019

Der Ortsgemeinderat hat am 03.04.2019 aufgrund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. März 2006 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2019	2020
1. <u>im Ergebnishaushalt</u>		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	877.672,00 €	828.132,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	805.469,00 €	759.512,00 €
Jahresüberschuss	72.203,00 €	68.620,00 €
2. <u>im Finanzhaushalt</u>		
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	92.934,00	88.874,00 €
€		
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.000,00 €	0,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	180.000,00 €	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 152.000,00 €	0,00 €
€		
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	59.066,00 €	-88.874,00 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für beide Jahre festgesetzt auf jeweils:

- zinslose Kredite auf	0,-- €
- <u>verzinsten Kredite auf</u>	<u>0,-- €</u>
zusammen auf	0,-- €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten sowie Verpflichtungsermächtigungen **nicht** erteilt.

§ 5 **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf	310 v.H.
- Grundsteuer B auf	370 v.H.
- Gewerbesteuer auf	370 v.H.

Die Hundsteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

- Für den ersten Hund	48 Euro
- Für den zweiten Hund	72 Euro
- Für den dritten Hund	96 Euro

Für gefährliche Hunde jeweils der achtfache der einzelnen Steuersätze unverändert

§ 6 **Gebühren und Beiträge**

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S.57) werden festgesetzt:

Beitrag für den Ausbau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege auf 0,25 €/ar Grundstückfläche. Beträge unter 1,- € werden nicht erhoben.

§ 7 **Eigenkapital**

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Schöneberg beträgt nach dem Jahrabschluss 2017 1.476.457,21 €, wie durch Beschluss des Ortsgemeinderates vom 04.09.2018 festgestellt. Das Eigenkapital zum 31.12.2018 beträgt voraussichtliche 1.524.871, zum 31.12.2019 voraussichtlich 1.597.074 € und zum 31.12.2020 voraussichtlich 1.665.694 €.

§ 8 **Über – und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall der Haushaltsansatz um mehr als 10 %, mindestens jedoch um 500,- € überschritten wird.

§ 9 **Wertgrenzen für Investitionen**

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 3.000,- € sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Schöneberg, den 17.05.2019

Uwe Pöttmann
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben (E-Mail) vom 03.03.2019 vorgelegt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 20.05.2019 bis einschließlich 31.05.2019 während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Stromberg, Verwaltungsgebäude I, Warmsrother Grund 2 in Zimmer 25 öffentlich aus.

Warmsroth, den 17.05.2019

(Uwe Pöttmann)
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
3. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.stromberg.de einsehbar.